

1. Satzung vom 14.12.2018

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erfweiler vom 23.09.2016

Der Gemeinderat von Erfweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 40 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Zur Aufrechterhaltung der Grabpflege kann das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer – wahlweise 1 x 10 Jahre oder 2 x 5 Jahre- verlängert werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

2. § 17 Abs. 2 e) erhält folgende Fassung:

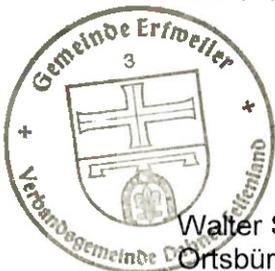
e) Grabfeld RU mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Grabfeld RU befindet sich links des Aufgangs zur Leichenhalle im hinteren Bereich.

3. § 17 letzter Satz inklusive der Anlage 1 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Teile der Friedhofssatzung vom 23.09.2016 außer Kraft.

Erfweiler, den 14.12.2018



Walter Schwartz
Ortsbürgermeister